

würde, wenn die Protokolle förmlich zur Kenntnis genommen und fallweise diskutiert würden. GPK-Präsident Abg. Alfons Schädler beurteilte «diesen Vorschlag zielführend und der Sache dienlich»³³. Abg. Josef Biedermann fügte an, dass für ein solches Vorgehen eine Änderung der Geschäftsordnung nicht nötig sei. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 3. 10. 1984 wurde diese Frage vom Abg. Armin Meier erneut aufgegriffen³⁴ und am 15. 11. 1984 weitergeführt.³⁵ Mehrere Abgeordnete regten an, die Kommissionsprotokolle jeweils auf die Tagesordnung der nächstfolgenden nichtöffentlichen Landtagssitzung zu setzen. Dagegen wurde argumentiert, dass schon nach geltender Praxis jeder Abgeordnete am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung ein Thema aufgreifen könne, das sich aus dem Protokoll der GPK ergebe.³⁶ Ferner könne auch die GPK selber einen Punkt zur Sprache bringen, wenn sie dies als erforderlich betrachte. In der Folge hat man diese Frage nicht entschieden und in die Fraktionen zurückgegeben.

Die GPK kann sich in *Ausschüsse* von mindestens zwei Abgeordneten gliedern und diesen spezielle Aufträge erteilen (§ 57 GOLT; Art. 3 Abs. 2 VwKG). Indessen ist allein die Gesamtkommission befugt, Beschlüsse zu fassen. In zwei Fällen hat die GPK solche Ausschüsse gebildet: Am 15. 5. 1979 war GPK-Mitglied Hilmar Ospelt unabhkömmlich und eine Verschiebung der Sitzung ungeeignet. Von allen drei Kommissionsmitgliedern wurde deshalb der einstimmige Beschluss gefasst, «es soll für die heutige Sitzung ein Ausschuss im Sinne von § 57 der Geschäftsordnung bestehend aus zwei Mitgliedern, nämlich Herrn Franz Meier und Herrn Dr. Wolfgang F. Feger, gebildet werden»³⁷. Ebenso wurde am 15. 10. 1980 auf besonderen Wunsch des schwerkranken Präsidenten der GPK, Abg. Wolfgang Feger, «für die heutige Sitzung ein Ausschuss im Sinne von § 57 der Geschäftsordnung bestehend aus zwei Mitgliedern, den Herren Franz Meier und Josef Biedermann, gebildet»³⁸.

Diese Ausschussbildungen waren m. E. unnötig, denn die Beschlussfähigkeit der Kommission blieb auch bei zwei Mitgliedern erhalten (§ 53 GOLT).

³³ LT Prot 82 II 471.

³⁴ LT Prot v. 3. 10. 1984 / 113.

³⁵ LT Prot v. 15. 11. 1984 / 137 ff.

³⁶ So Landtagspräsident Karlheinz Ritter, LT Prot v. 15. 11. 1984 / 139.

³⁷ GPK-Prot v. 15. 5. 1979.

³⁸ GPK-Prot v. 15. 10. 1980.